



OFFENER BRIEF

An Kommissarin Jessika Roswall

Von: Vilda Djurens Skydd (Wildtierschutz) und 48 mitunterzeichnenden Nichtregierungsorganisationen

Göteborg / 15.07.2026

Zu Händen von:

- Jessika Roswall, Kommissarin für Umwelt, Wasserresilienz und eine wettbewerbsfähige Kreislaufwirtschaft
- Kopie an Herrn Eric Mamer, Generaldirektor, GD Umwelt

Betreff: Von Schweden gemeldete, nicht konforme „günstige Referenzpopulation“ für Wölfe – Antrag auf formelle Ablehnung und Durchsetzungsmaßnahmen im Vorfeld der schwedischen Parlamentswahlen im September 2026

Sehr geehrte Frau Kommissarin, sehr geehrter Herr Generaldirektor Mamer,

wir, die unterzeichnenden Nichtregierungsorganisationen, die sich europaweit für Naturschutz und Artenschutz einsetzen, wenden uns gemeinsam an Sie bezüglich der Umsetzung von Artikel 17 der Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates) durch Schweden in Bezug auf den Wolf (*Canis lupus*), und insbesondere hinsichtlich der „günstigen Referenzpopulation“ (FRP) von 170 Individuen, die Schweden am 18. August 2025 der Kommission und der Europäischen Umweltagentur gemeldet hat – ein Referenzwert, der eher politisch als wissenschaftlich fundiert ist.

Unsere Hauptsorge beschränkt sich nicht nur auf den Wolf oder auf Schweden. Wenn ein Mitgliedstaat ohne Sanktionen einen eigenen, politisch begründeten Referenzwert festlegen kann, werden andere Mitgliedstaaten die naheliegende Schlussfolgerung ziehen: dass die Berichterstattung gemäß Artikel 17 verhandelbar ist und nichts mit Artenschutz und Wissenschaft zu tun hat.

Wenn Schwedens Referenzwert von 170 Wölfen Bestand hat, schafft dies einen Präzedenzfall – nicht nur für das Wolfsmanagement in anderen Teilen der Union, sondern auch dafür, wie jeder Mitgliedstaat mit jeder in der Habitat-Richtlinie aufgeführten Art umgehen darf. Bleibt dies unangegangen, besteht die Gefahr, dass die Berichterstattung gemäß Artikel 17 von einer verbindlichen Naturschutzverpflichtung zu einer Formalität verkommt, die Regierungen außer Kraft setzen können, sobald ein Bestand politisch unbequem wird. Genau darum geht es letztendlich in diesem Fall, und deshalb halten wir es für vorrangig, dass die Kommission jetzt entschlossen handelt, bevor sich dieses Muster ausbreitet.

Wir begrüßen das Schreiben Ihrer Generaldirektion an Schweden vom 7. November 2025, in dem bereits schwerwiegende Mängel in der schwedischen Berichterstattung aufgezeigt werden. Die FRP von 170 wurde festgelegt und öffentlich bekannt gegeben, bevor die SEPA die wissenschaftliche Bewertung abgeschlossen hatte, und bei der gemeldeten Zahl handelt es sich tatsächlich um eine „Minimum Viable Population“ (MVP) und nicht um eine „Favourable Reference Population“ (FRP). Der zugrunde liegende wissenschaftliche Bericht beziffert die MVP für den schwedischen Teil der skandinavischen Wolfspopulation auf 170 bis 270 Individuen und stellt fest, dass die FRP deutlich höher sein muss als die MVP. Die Angabe einer FRP von 170 – am unteren Ende oder sogar unterhalb des MVP-Bereichs selbst – kann nicht



akzeptiert werden. Wir schreiben Ihnen, um diesen Punkt zu bekräftigen und die Kommission aufzufordern, von einem Briefwechsel zu nachhaltigem, sichtbarem Druck auf Schweden überzugehen.

1. Ein politisch festgelegter Referenzwert kann keinen wissenschaftlichen ersetzen

Einem Mitgliedstaat zu gestatten, eine selbst gewählte Zahl als FRP anzugeben – losgelöst von der biologischen Definition des günstigen Erhaltungszustands in der Habitat-Richtlinie –, würde der Berichterstattung gemäß Artikel 17 jede sinnvolle Funktion nehmen, nicht nur für den Wolf, sondern als Präzedenzfall für jede andere in der Habitat-Richtlinie aufgeführte Art in der gesamten Union.

2. Referenzwerte lassen sich nicht durch Ausgaben für „spezielle Bewirtschaftungsmaßnahmen“ künstlich schaffen

Schweden stellt erhebliche öffentliche Mittel – mehr als 100 Millionen SEK pro Jahr – für gezielte Bewirtschaftungsmaßnahmen bereit, die in einem Bericht der SEPA auf der Grundlage von 170 Wölfen als FRP dargelegt werden. Der günstige Erhaltungszustand muss eine Population widerspiegeln, die in ihrem Verbreitungsgebiet auf natürliche Weise lebensfähig ist, und nicht eine, die durch kontinuierliche, kostspielige Eingriffe nominell am Leben erhalten wird. Ausgaben für spezielle Bewirtschaftungsmaßnahmen dürfen rechtlich nicht dazu verwendet werden, einen künstlich niedrigen Referenzwert auszugleichen oder zu verschleiern.

3. Die Berichterstattung gemäß Artikel 17 hat vor dem Gerichtshof Beweiskraft

Die Berichterstattung gemäß Artikel 17 ist keine bloße Verwaltungsformalität. Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Daten und Referenzwerte stellen eigenständige Beweismittel dar, und der Gerichtshof der Europäischen Union hat sich bei der Beurteilung der Einhaltung der Habitat-Richtlinie auf die eigenen Daten der Mitgliedstaaten zum Erhaltungszustand gestützt, unter anderem in frühen Rechtsstreitigkeiten zum Wolfsmanagement betreffend Finnland (Rechtssache C-342/05). Wenn es einem Mitgliedstaat gestattet ist, einen Referenzwert zu melden, der politisch festgelegt und nicht wissenschaftlich abgeleitet ist, kann man sich auf diese Beweismittel nicht mehr stützen. Die Folgen reichen weit über den Wolf hinaus: Sie untergraben den Beweiswert der Berichterstattung gemäß Artikel 17 für jede Art und jeden Lebensraum und damit die rechtliche Glaubwürdigkeit der Naturschutzvorschriften der Union für die Zukunft.

4. Es steht der Kommission nicht frei, einen Verstoß gegen das EU-Recht zu akzeptieren

Die Kommission kann die Anforderungen des EU-Rechts, einschließlich Artikel 17 der Habitat-Richtlinie, wonach Referenzwerte auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen müssen, nicht außer Acht lassen. Wenn die Kommission über Beweise verfügt, dass die Auslegung eines Mitgliedstaats gegen diese Grundsätze verstößt – in diesem Fall, dass ein günstiger Referenzwert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und nicht auf politischen Entscheidungen beruhen muss –, dann würde das Unterlassen von Maßnahmen auf der Grundlage dieser Beweise selbst einen Verstoß gegen das primäre EU-Recht darstellen. Als Hüterin der Verträge steht es der Kommission nicht frei, zu entscheiden, ob sie in einem Fall wie diesem durchgreifen will. Sie ist rechtlich dazu verpflichtet.

5. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt zum Handeln

Der schwedische Minister für ländliche Angelegenheiten, Peter Kullgren, hat in den Medien wiederholt erklärt, dass 170 Wölfe der neue Referenzwert seien. Die schwedischen Parlamentswahlen finden im September 2026 statt; daher ist jetzt klarer und öffentlicher Druck seitens der Kommission erforderlich, um eine Überarbeitung des Referenzwerts für die nachfolgende Regierung unvermeidlich zu machen.



Wir fordern die Europäische Kommission auf:

- die von Schweden gemeldete „günstige Referenzpopulation“ von 170 Wölfen offiziell und unmissverständlich als unvereinbar mit Artikel 17 der Habitat-Richtlinie und den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen zurückzuweisen.
- der schwedischen Regierung schriftlich ausdrücklich mitzuteilen, dass Schweden so lange, bis ein überarbeiteter und wissenschaftlich fundierter Referenzwert vorgelegt und akzeptiert wurde, so behandelt werden muss, als habe es keinen günstigen Erhaltungszustand für den Wolf, und dass in der Zwischenzeit keine Wolfsjagd – weder die lizenzierte Jagd (licensjakt) noch die Schutzjagd (skyddsjakt) – rechtmäßig genehmigt oder durchgeführt werden darf.
- Setzen Sie Schweden eine strenge Frist für die Vorlage eines korrigierten Berichts gemäß Artikel 17 und eines Referenzwerts und machen Sie diese Frist sowie die Folgen einer Nichteinhaltung vor der Wahl im September 2026 öffentlich bekannt.
- Deutlich machen, dass die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten und die Angelegenheit an den Gerichtshof der Europäischen Union verweisen wird, falls innerhalb dieser Frist kein wissenschaftlich fundierter Referenzwert vorgelegt wird.
- Machen Sie deutlich, dass öffentliche Ausgaben für artspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht als Ersatz für oder Rechtfertigung eines künstlich niedrigen Referenzwerts angesehen werden können.

Wir würden es begrüßen, diese Punkte mit Ihren Dienststellen weiter zu erörtern, und sind bereit, auf Anfrage zusätzliche wissenschaftliche Unterlagen zur Untermauerung vorzulegen.

Schreiben in Abstimmung mit Wolf Watch Europe und Green Impact Mit

freundlichen Grüßen

Vilda Djurens Skydd (Wildtierschutz)

Magnus Orrebrant

Magnus Orrebrant

Vorsitzender, Vilda Djurens Skydd magnus.orrebrant@vildadjurenskydd.se

+46705168931

Unterstützt von:



Tutela Fauna Toscana



**TIERSCHUTZ
AUSTRIA**

© Wiener Tierschutzverein



Freundeskreis
freilebender Wölfe e.V.

www.freundeskreis-wolf.de



FONDO PARA
LA PROTECCIÓN
DEL LOBO IBÉRICO



LIBERA!
ASSOCIACIÓ ANIMALISTA
WWW.LIBERAONG.ORG



Lliga per a la
defensa del
patrimoni natural





© Wiener Tierschutzverein



VEREIN
WILDTIERSCHUTZ
SCHWEIZ

Suisse de conservation de la faune sauvage
Svizzera conservazione della fauna selvatica
Protección de los animales salvajes Suiza
Association Wildlife Protection Switzerland



reLife
Earth



legal center for the
protection of human
rights and the
environment



ONE
VOICE



Heidekreis



ŠELMY.cz



